

Aktenzeichen: 5 AZR 642/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 4. Juli 1979
(Mannheim)

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626; ZPO § 256 Abs. 2, § 554 Abs. 3 Nr. 3 b;
ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 642/78

7 Sa 7/78 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
4. Juli 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 4. Juli 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Krebs und Nitsche für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. Mai 1978 - 7 Sa 7/78 - wird zurückgewiesen.
2. Die Urteilsformel des Berufungsgerichts zu 1) wird zur Klarstellung wie folgt neu gefaßt:
Es wird festgestellt, daß der Kläger im Zeitpunkt der fristlosen Kündigung (1. September 1977) Arbeitnehmer der Beklagten war.
3. Die Beklagten tragen die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagten zu 1) und 2) betrieben als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein Kaffeehaus in Sch . Beide betrieben ferner zusammen mit den Beklagten zu 3) und 4) ebenfalls als Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein weiteres Kaffeehaus in B . Der Kläger arbeitete seit Juni 1975 in dem Kaffeehaus in Sch , zunächst als Barkeeper und ab Oktober 1975 als Geschäftsführer. Sein monatliches Nettogehalt beträgt zuletzt 2.200,-- DM; die Beklagten zu 1) und 2) führten die Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge ab.

Seit Juli 1977 war der Kläger auch als Geschäftsführer im Kaffeehaus der Beklagten zu 1) bis 4) in B tätig. Hierfür wurde eine Umsatzbeteiligung von 8 % vereinbart. Der Kläger hat hieraus noch keine Zahlungen erhalten.

Am 1. September 1977 kündigte der Beklagte zu 1) dem Kläger fristlos. Der Kläger händigte ihm auf sein Verlangen die Schlüssel für beide Kaffeehäuser aus.

Der Kläger macht mit seiner Klage die Rechtsunwirksamkeit der fristlosen Kündigung geltend. Er ist der Auffassung, daß zwischen ihm und den Beklagten im Zeitpunkt der fristlosen Kündigung ein Arbeitsverhältnis bestanden habe. Ein Grund für die fristlose Kündigung sei nicht vorhanden gewesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger zusätzlich beantragt, festzustellen, daß er der Gesellschaft der Beklagten nicht angehört habe.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie vertreten die Auffassung, der Kläger sei mit einem Anteil von 10 % Mitgesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum Betriebe des Kaffeehauses in Sch gewesen. Ein Gesellschaftsvertrag sei mündlich geschlossen worden. Der Kläger sei daher nicht als Arbeitnehmer, sondern als Gesellschafter für die Gesellschaft tätig gewesen. Auch zwischen dem Kläger und den Beklagten zu 1) bis 4) sei vereinbart worden, eine Kommanditgesellschaft auf der Basis einer hälftigen Beteiligung zu gründen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger habe aus diesem Grunde eine Gaststättenkonzession beantragt und auch erhalten. Die fristlose Kündigung sei erfolgt, weil der Kläger am 30. August 1977 gegenüber dem Beklagten zu 1) erklärt habe, er sei nicht Mitglied der Gesellschaft zum Betrieb des Kaffeehauses in Sch . Dadurch sei das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien zerrüttet worden und der Kläger für die Gesellschaft nicht mehr tragbar gewesen.

Die Beklagten halten die Zwischenfeststellungsklage über die Angehörigkeit des Klägers zu ihrer Gesellschaft für unzulässig. Das Landesarbeitsgericht sei für diese Klage unzuständig; es bestehe auch kein Rechtsschutzbedürfnis. Vor allem fehle es aber an der Vorgreiflichkeit der beantragten Entscheidung für die Entscheidung über den Hauptanspruch (Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung).

Beide Vorinstanzen haben dem Klagebegehren des Klägers entsprochen. Mit der Revision beantragen die Beklagten weiterhin die Klageabweisung, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Die Beklagten sind, auch wenn es sich vorliegend um eine Angelegenheit handelt, die den Betrieb der von ihnen als Mitglieder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführten Kaffeehäuser betrifft, als Einzelpersonen Partei des Rechtsstreits (statt vieler: Leipold in Stein-Jonas, ZPO, 20. Aufl., § 50. RdNr. 17).

1. Die außerordentliche Kündigung der Beklagten ist rechtswirksam.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß der Kläger als Geschäftsführer des Kaffeehauses in Sch Arbeitnehmer der Beklagten zu 1) und 2) gewesen ist. Hierbei hat das Gericht fehlerfrei die Tatumstände gewürdigt, die das Rechtsverhältnis der Parteien geprägt haben. Es fiel ins Gewicht, daß

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der Kläger eine monatliche Vergütung bezogen hat, und die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern von den Beklagten zu 1) und 2) einbehalten und unmittelbar an die zuständigen Stellen abgeführt worden sind. Die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe seine Tätigkeit aufgrund eines Gesellschaftsvertrages geleistet, hat das Gericht als nicht erwiesen angesehen. Es hat nach einer Beweiswürdigung **den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages verneint.**

Auch zu den Gesellschaftern der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum Betrieb eines Kaffeehauses in B hat der Kläger nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts in einem Arbeitsverhältnis gestanden. Das Gericht hat auch insoweit ohne Rechtsfehler festgestellt, daß ein Gesellschaftsvertrag mit dem Kläger nicht nachgewiesen werden konnte.

Die Revision rügt, daß das Landesarbeitsgericht die von den Beklagten angebotenen Beweise nicht erhoben habe. Diese Verfahrensrüge ist jedoch nicht zulässig erhoben worden. Nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO muß die Revisionsbegründung die Bezeichnung der Tatsachen enthalten, die den Mangel ergeben. Dabei sind an den Vortrag des Rechtsmittelklägers strenge Anforderungen zu stellen. Wird gerügt, daß Beweisanträge übergangen worden sind, so muß in der Revisionsbegründung nach Beweismittel und Beweis-thema genau angegeben werden, zu welchem Punkt das Landesarbeitsgericht fälschlicherweise eine Beweisaufnahme unterlassen hat. Eine allgemeine Bezugnahme, wie sie im Streitfalle vorliegt, reicht hierfür nicht aus (BAG AP Nr. 38 zu § 133 BGB [unter I 2 der Gründe] m.w.N.).

Da somit das Landesarbeitsgericht davon ausgehen durfte, daß der Kläger Arbeitnehmer der Beklagten gewesen ist, hätte ihm aus wichtigem Grunde nur gekündigt werden dürfen, wenn Tatsachen vorlagen, aufgrund deren dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann (§ 626 Abs. 1 BGB). Solche Tatsachen haben die Beklagten, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls rechtsfehlerfrei festgestellt hat, nicht dargetan.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

2. Die Revision greift auch erfolglos die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts über die Zwischenfeststellungsklage an. Hier erscheint eine Klarstellung zum Inhalt des Klageantrags erforderlich. Dem Wortlaut nach begehrt der Kläger zwar die Feststellung, daß er der Gesellschaft der Beklagten nicht angehört habe. Zieht man jedoch die Begründung des Antrags zur Auslegung heran, so wird deutlich, daß der Kläger seine Arbeitnehmereigenschaft festgestellt wissen will. Er verweist ausdrücklich darauf, daß zwischen den Parteien weitere Prozesse anstehen, in welchen die Frage nach der Angestellteneigenschaft wiederkehre, die daher bereits jetzt rechtskräftig festgestellt werden sollte. So hat offensichtlich auch das Landesarbeitsgericht den Antrag aufgefaßt; es führt aus, die Rechtskraft der Kündigungsschutzklage beziehe sich nur auf die Unwirksamkeit der Kündigung, "nicht aber auf die als Vorfrage zu entscheidende Frage der Arbeitnehmereigenschaft des Klägers". Der Senat hält es für zweckmäßig, diesen erkennbaren Inhalt des Antrags auch im Tenor des Urteils klarzustellen.

Bei diesem Inhalt des Antrags der Zwischenfeststellungsklage ist die von der Revision infrage gestellte sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ohne weiteres gegeben. Sie folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG 1953. Auch die für die Zulässigkeit der Klage nach § 256 Abs. 2 ZPO erforderliche Vorgreiflichkeit des streitig gewordenen Rechtsverhältnisses für die Entscheidung des Hauptanspruchs ist fraglos zu bejahen. Der Kläger konnte mit seiner Kündigungsschutzklage nur dann Erfolg haben, wenn zuvor festgestellt wurde, daß zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestand. Die Zwischenfeststellungsklage ist daher zulässig. Ihre Begründetheit hat das Landesarbeitsgericht zu Recht seinen Ausführungen zur Kündigungsschutzklage entnommen.

Zugleich für den Richter Dr. Heither,
der durch Urlaub gehindert ist, zu
unterschreiben:

gez. Dr. Hilger
Krebs

Dr. Fenge
Der ehrenamtliche Richter
Nitsche ist ebenfalls in
Urlaub

Dr. Hilger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

